

LÖSUNGSSKIZZE DER PRÜFUNG «VÖLKERRECHT I / EUROPARECHT» FS 2020

TEIL VÖLKERRECHT

Frage 1 (15 %)

a) Vor 75 Jahren wurde die UNO gegründet. Was sind ihre vier zentralen Aufgaben?

- Friedenswahrung
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- Förderung des ökonomischen Fortschritts
- Förderung des sozialen Fortschritts

b) Was ist eine UNO-Sonderorganisation? Nennen Sie vier Beispiele.

- UNO-Sonderorganisation: rechtlich selbständige internationale Organisation, die mit der UNO über einen Vertrag verbunden ist
- Etwa: FAO, ILO, UNESCO, WHO, IMO, IMF, IBRD

c) Nennen Sie zwei Bereiche, in denen die UNO Ihrer Meinung nach ihr Mandat erfolgreich erfüllt und zwei, in denen sie nicht erfolgreich ist. Begründen Sie Ihre Antwort.

- Beispiele erfolgreicher Mandatserfüllung: Peacekeeping auf Osttimor; Peacekeeping auf Zypern
- Beispiele nicht erfolgreicher Mandatserfüllung: Peacekeeping in Somalia, Passivität bei Bürgerkrieg in Rwanda

Frage 2 (15 %)

a) Kann man sagen, dass »soft law« eine Völkerrechtsquelle ist? Nennen Sie zwei Beispiele für »soft law«.

- »soft law« selbst ist keine Völkerrechtsquelle
- »soft law« kann jedoch ein Hinweis dafür sein, dass bestimmte Regeln Gewohnheitsrecht darstellen oder im Begriff sind, zu Gewohnheitsrecht werden
- Etwa: bestimmte Resolutionen der UNO-Generalversammlung

Klassische Beispiele:

- Allgemeine Menschenrechtserklärung



- »Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts« (DARS)

b) Gibt es eine Hierarchie zwischen den Völkerrechtsquellen? Kennen Sie andere Vorrangregeln?

- Gleichwertigkeit der Völkerrechtsquellen: keine Hierarchie der Quellen
- Vorrangregeln: lex posterior derogat legi priori; lex specialis derogat legi generali; vertragliche Vorrangregel: Art. 103 UNO-Charta

c) Wie verhalten sich Völkerrecht und Landesrecht zu einander? Was sagt das Völkerrecht zu dieser Frage, was das Landesrecht? (Keine eingehende Diskussion der Frage erforderlich, Grundfakten genügen für volle Punktzahl)

- Völkerrecht: verlangt Einhaltung
 - Art. 26 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge: Völkerrecht verlangt lediglich seine Einhaltung, schreibt dem innerstaatlichen Recht aber nicht eine bestimmte Rangordnung vor
 - Zusatzpunkt: EU-Recht als Völkerrecht verlangt zwingend Vorrang auch im innerstaatlichen Recht
- Landesrecht: Entscheid für monistisches oder dualistisches System
 - »Monistisches« Verständnis des Verhältnisses: Völkerrecht und Landesrecht werden als Teil *einer* Rechtsordnung begriffen; Völkerrecht kann im innerstaatlichen Recht ohne umsetzende Gesetzgebung Wirkung entfalten, sofern es nicht sog. umsetzungsbedürftig ist
 - Dualistisches Verständnis des Verhältnisses: Völkerrecht und Landesrecht werden als Teil unterschiedlicher Rechtsordnungen verstanden; Völkerrecht bedarf prinzipiell der Umsetzung im Landesrecht (entweder durch blossen Anwendungsbefehl oder durch »Umgiessen«)
 - Rangordnung: Landesrecht hat Spielräume bei der Festlegung des Rangverhältnisses

Frage 3 (15 %)

a) Was sind die zwei Voraussetzungen der Staatenverantwortlichkeit? Nennen Sie für jede Voraussetzung ein Beispiel.

- Tatbestandsmässigkeit (Art. 2 DARS): Völkerrecht verletzendes Tun oder Unterlassen, das einem Staat zurechenbar ist (Beispiel: Militärjet verletzt fremden Luftraum)



- Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes (Art. 20 ff. DARS): Keine Umstände, die die Unrechtmässigkeit ausschliessen (Beispiel: Notlandung eines Militärjets auf fremdem Gebiet, um das Leben eines Passagiers nach einer Herzattacke zu retten, Art. 24 DARS: Distress)

b) In welchen Konstellationen haftet ein Staat nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit auch für Personen, die nicht zu den formellen Staatsorganen zählen? Nennen Sie mindestens vier Konstellationen und erläutern Sie (kurz), was damit gemeint ist.

- Art. 5 DARS: Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Private als de facto-Staatsorgane (von Privaten betriebenes Gefängnis)
- Art. 8 DARS: Verhalten von auf Anweisung oder unter Kontrolle eines Staates handelnden Privaten (von einem Staat kontrollierte Paramilitärs in einem fremden Staat)
- Art. 9 DARS: Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Private in Abwesenheit oder Ermangelung öffentlicher Behörden (Warlord errichtet in einem »failed state« ein Regime, das faktisch öffentliche Funktionen wahrnimmt)
- Art. 10 DARS: Verhalten von Rebellen, die Regierungsgewalt erringen, auch wenn nur für ein Teilgebiet des Staates
- Art. 11 DARS: Verhalten von Privaten, das vom Staat anerkannt wird (Staat macht sich das private Verhalten zu eigen, vgl. »Studenten« im Teheraner Geiselfall)

Frage 4 (20 %)

a) Staat X hat bei einem multilateralen Vertrag einen zulässigen Vorbehalt angebracht, mit dem Staat Y nicht einverstanden ist. Wie wirkt sich der Vorbehalt auf das Verhältnis zwischen X und Y im Rahmen dieses Vertrages aus?

- Nicht prüfen: Zulässigkeit des Vorbehalts (Art. 19 WVK); kann gemäss Sachverhalt vorausgesetzt werden
- Rechtswirkung des Vorbehalts: siehe die Regelung in Art. 21 WVK
- Grundsätzlich: Vertrag gilt für beide Parteien, wobei sich beide im Verhältnis zu einander auf den Vorbehalt berufen können (Art. 21 Abs. 1 WVK)

b) Staat X und Y vereinbarten vor Jahrzehnten vertraglich, dass X eine bestimmte Mindestmenge Wasser pro Jahr im Grenzfluss belässt. Die Quelle des Flusses liegt im Gebirge des kaum über sonstige Wasserressourcen verfügenden Staates X. Die vereinbarte Mindestmenge Wasser ist für den Staat Y nicht überlebenswichtig, ermöglicht ihm aber, selbst keine kostspieligen Wasserressourcen zu erschliessen.



Inzwischen liefert die Quelle nur noch ca. 30 Prozent der früheren Menge; sie wird mit einiger Wahrscheinlichkeit ganz versiegen. Die vereinbarte Mindestmenge Wasser für Y wird bereits heute unterschritten. Welche Argumente könnte X gegen den Vorwurf einer Vertragsverletzung anführen bzw. könnte X den Vertrag beenden, wenn kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht vereinbart ist?

- Im Vordergrund: Beendigungsmöglichkeit gestützt auf Art. 62 bzw. 61 WVK
- Vertragsbeendigung unter Berufung auf die clausula rebus sic stantibus (Art. 62 WVK)?
 - Voraussetzungen: grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluss für den Vertrag wesentlichen Umstände, Änderung nicht durch X verursacht
 - Grundlegende Änderung der Umstände: abnehmende Wassermenge betrifft einen zentralen Aspekt des Vertrages, dessen Gegenstand Verpflichtungen mit Blick auf Wassermengen sind
 - Wesentlichkeit für den Vertrag: Vertrag wäre ohne eine bestimmte vorausgesetzte Wassermenge kaum abgeschlossen worden
 - Veränderung der Umstände wurde nicht von X herbeigeführt
 - Fazit: gute Erfolgsaussichten; X kann nicht für die abnehmende Wassermenge verantwortlich gemacht werden
- Vertragsbeendigung wegen Unmöglichkeit aufgrund des Versiegens der Quelle (Art. 61 WVK)?
 - Voraussetzungen: Unmöglichkeit der Vertragserfüllung wegen endgültigen Verschwindens eines zur Ausführung des Vertrages unerlässlichen Gegenstandes
 - Endgültiges Verschwinden: Versiegen der Quelle tritt gemäss Sachverhalt mit einiger Wahrscheinlichkeit ein; diesfalls (ev. schon früher) wäre von Unmöglichkeit auszugehen und eine Beendigungsmöglichkeit zu bejahen

Frage 5 / Fall (35 %)

Seit sechs Jahren bekämpfen sich im Norden des Staates A reguläre Streitkräfte und Separatisten. Letztere haben in der von ihnen vollständig kontrollierten Region R eine international nicht anerkannte »Republik« ausgerufen, die einzig von Nachbarstaat B als Staat angesehen wird. B unterstützt die Separatisten auf vielfältige Weise. Es leistet massive wirtschaftliche Hilfe beim Aufbau einer Verwaltung sowie humanitäre Hilfe und liefert auch Waffen. B streitet jede militärische Unterstützung und insbesondere die Präsenz hoher Militärangehöriger in Kommandoposten der Separatisten ab. Im weiteren bietet B Staatsbürgern von A in der Region R an, mittels eines vereinfachten Verfahrens Staatsbürger von B zu werden. 10'000 Personen machen vom Angebot Gebrauch.

a) Um welche Art Konflikt handelt es sich in der Terminologie des humanitären Völkerrechts?

- Konflikt zwischen regulären Streitkräften und Separatisten auf dem Territorium eines bestimmten Staates: nicht-internationaler bewaffneter Konflikt
- Konflikt zwischen B (via Unterstützung der Separatisten) und A: ev. internationaler bewaffneter Konflikt
- Insgesamt: sog. internationalisierter Konflikt

b) Beurteilen Sie das Verhalten von B im Licht der zentralen Grundsätze der UNO-Charta. Argumentieren Sie und benennen Sie allfällige Schwierigkeiten.

- Wirtschaftliche Hilfe
 - Fraglich: Verletzung des Interventionsverbotes (Art. 2 Ziff. 7 UNCh)?
 - Geschütztes Rechtsgut: Entscheidungsfreiheit des Staates, sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen (*domaine réservé*); Verletzung des Interventionsverbots durch Zwang/zwangsähnliche Einmischung in innere Angelegenheiten
 - entscheidend ist, ob die Unterstützungsleistung zielgerichtet und geeignet ist, den internen Konflikt in eine bestimmte Richtung zu lenken bzw. die Kräfteverhältnisse im Staat zu verschieben
 - Sachverhalt lässt vermuten, dass die wirtschaftliche Hilfe zentrale Voraussetzung für die Errichtung einer Quasi-Verwaltung ist: dürfte klare Verletzung des Interventionsverbotes darstellen
- Humanitäre Hilfe
 - Fraglich: Verletzung des Interventionsverbotes (Art. 2 Ziff. 7 UNCh)?
 - beschränkte humanitäre Hilfe alleine dürfte Entscheidungsfreiheit des Staates nicht wesentlich beeinträchtigen; ist hier aber wohl im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Hilfe zu sehen; wirtschaftliche und humanitäre Hilfe zusammen machen die »Republik« wohl lebensfähig; bei blosser Nothilfe/Versorgung kann auch anders argumentiert werden



- Waffenlieferungen/Präsenz hoher Militärs
 - Zunächst: offenkundige Verletzung des Interventionsverbots durch Waffenlieferungen; Waffenlieferungen können die Kräfteverhältnisse in einem Staat entscheidend verschieben
 - Fraglich: Verletzung des Gewaltverbots (Art. 2 Ziff. 4 UNCh)?
 - Nicaraguafall: Waffenlieferungen sind nicht per se Unterstützungshandlungen, die das Gewaltverbot verletzen
 - Anders stellt sich die Situation bei effektiver Kontrolle der Separatisten durch Präsenz hoher Militärs in Verbindung mit den Waffenlieferungen dar; Sachverhalt nicht eindeutig: Präsenz von hochrangigen B-Militärangehörigen in Kommandoposten der Separatisten deutet auf Einfluss auf einzelne Militäroperationen hin, was aber das Gewaltverbot noch nicht verletzt; sofern B tatsächliche effektive Kontrolle über die Operationen ausgeübt hat, wäre das Gewaltverbot allerdings verletzt; Befehlsketten sind wichtiges Element (Sachverhalt illiquid); Rechtfertigungsgründe sind nicht erkennbar (kein Fall von Selbstverteidigung, keine Autorisation durch den Sicherheitsrat
 - Raum für Argumentation
- Masseneinbürgerungen
 - Fraglich: Verletzung des Interventionsverbotes?
 - schaffen völkerrechtliches Band zwischen Staat B und Eingebürgerten
 - bei grosser Anzahl wie hier: ev. zwangsähnlicher Eingriff in Entscheidungsfreiheit der Staaten

TEIL EUROPARECHT

Frage 1 (25%)

Die EU spielt auf dem internationalen Parkett eine bedeutsame Rolle. Sie unterhält rege Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen. Die EU ist Vertragspartei von mehr als 1'000 völkerrechtlichen Verträgen.

- In welchen Fällen verfügt die EU über eine Kompetenz, gegen aussen zu handeln, d.h. insbesondere mit Drittstaaten und internationalen Organisationen völkerrechtliche Verträge abzuschliessen? Erklären Sie – unter Angabe der relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen – das System der Kompetenzen der EU in den Aussenbeziehungen.
- Gemischte Abkommen stellen eine spezielle Kategorie von völkerrechtlichen Verträgen der EU dar. In welchen Konstellationen und unter welchen Voraussetzungen werden auf Seiten der EU gemischte Abkommen abgeschlossen? Nennen Sie ein Beispiel.
- Wie werden in der EU völkerrechtliche Verträge ausgelegt? Bedeutsam ist dabei auch das sog. «*Polydor*-Prinzip». Was ist das? Welche Bedeutung hat dieses Prinzip bei der Auslegung der bilateralen Abkommen Schweiz-EU?

<p>Teilfrage a</p> <p>Gemäss Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 EUV verfügt die EU nur in denjenigen Fällen über eine Kompetenz gegen aussen zu handeln, in denen ihr im EUV und AEUV eine Zuständigkeit übertragen wurde (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung).</p> <p>Art. 216 AEUV regelt die Vertragsschlusskompetenzen der EU. Die Bestimmung unterscheidet zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none">Kompetenzen, die in den EU-Verträgen <i>ausdrücklich</i> vorgesehen sind. Dies gilt z.B. in Bezug auf den Beitritt der EU zur EMRK (Art. 6 Abs. 2 EUV), die gemeinsame Handelspolitik (Art. 207 AEUV), die Assoziierung und Nachbarschaftspolitik (Art. 217 AEUV), die GASP (Art. 37 EUV), die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (Art. 79 Abs. 3 AEUV), die Entwicklungszusammenarbeit (Art. 209 Abs. 2 AEUV), die Zusammenarbeit mit Nicht-Entwicklungsländern (Art. 212 Abs. 3 AEUV) und die humanitäre Hilfe (Art. 214 Abs. 4 AEUV).Kompetenzen, die sich <i>implizit</i> aus anderen Vertragsbestimmungen oder aus Sekundärmassnahmen ergeben. <p>Im Bereich der Vertragsschlusskompetenzen verfügt die EU über zwei Hauptarten von Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><i>Ausschliessliche</i> Kompetenzen: Hier kann die EU selbständig völkerrechtliche Verträge abschliessen. Dies trifft auf handelspolitische Abkommen (Art. 207 Abs. 3 AEUV) sowie Assoziierungs- und	<p>3.5 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">0.5 P (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung)0.5 P (Nennung von Art. 216 AEUV)0.5 P (ausdrückliche Kompetenzen)0.5 P (Beispiele für ausdrückliche Kompetenzen)0.5 P (implizite Kompetenzen)0.5 P (ausschliessliche Kompetenzen)
--	---



<p>Nachbarschaftsabkommen (Art. 217 AEUV) zu Art. 3 Abs. 2 AEUV bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine stillschweigende Vertragsschlusskompetenz ausschliesslicher Natur ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Geteilte</i> Kompetenzen: Hier kann die EU nur gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten völkerrechtliche Verträge abschliessen.	<ul style="list-style-type: none">• 0.5 ZP (Nennung von Art. 3 Abs. 2 AEUV)• 0.5 P (geteilte Kompetenzen)
<p>Teilfrage b</p> <p>Die Frage 1b) ist in drei Schritten zu beantworten: (1) Nennung der Konstellationen, in denen gemischte Abkommen abgeschlossen werden; (2) Nennung der Voraussetzungen für den Abschluss eines gemischten Abkommens; und (3) Nennung eines Beispiels eines gemischten Abkommens.</p> <p>(1) Konstellationen</p> <p>Gemischte Abkommen werden geschlossen, wenn die EU nicht über eine umfassende Zuständigkeit verfügt, um ein Abkommen mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation abzuschliessen. Diese Situation ergibt sich in folgenden Konstellationen:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn Teile des völkerrechtlichen Abkommens in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, weil die EU in einem Bereich gar keine Kompetenz hat;• wenn die Kompetenz der EU nicht ausschliesslicher, sondern geteilter Natur ist;• wenn die Beteiligung der Mitgliedstaaten zur Durchführung des völkerrechtlichen Vertrags erforderlich ist; oder• wenn ein gemeinsames Vorgehen aus politischen Gründen vorteilhaft erscheint. <p>(2) Voraussetzungen</p> <p>Gemischte Abkommen bedürfen der Ratifikation durch die EU und alle Mitgliedstaaten.</p> <p>(3) Beispiel</p> <p>Hier musste ein korrektes Beispiel für ein gemischtes Abkommen genannt werden. Mögliche Bsp.: Übereinkommen zur Errichtung der WTO, UNO-Seerechtsübereinkommen, Assoziierungsabkommen und Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA), Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EG von 1999.</p>	<p>3.5 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">• 0.5 P (Zuständigkeit der Mitgliedstaaten)• 0.5 P (Kompetenz nicht ausschliessliche Natur)• 0.5 P (Durchführung)• 0.5 P (politische Erwägungen)• 0.5 P (Voraussetzung; keine Punkte für unpräzise Formulierungen (z.B. „Mitwirkung“ oder „Mitspracherecht“ der Mitgliedstaaten))• 1 P (Beispiel; keine Punkte, wenn ein falsches Beispiel genannt wurde (z.B. „Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU“) oder wenn das Abkommen nicht hinreichend präzisiert



	<p>wurde (z.B. „Bilaterale I und II“ oder „Bilaterale Verträge“).)</p> <ul style="list-style-type: none">• [0.5 ZP für besonders umfassende Erläuterungen, z.B. Nennung des Art. 218 AEUV für das Vertragsabschlussverfahren auf Unionsseite, aktuelle Herausforderungen im Bereich der gemischten Abkommen]
<p>Teilfrage c</p> <p>Völkerrechtliche Verträge werden in der EU gemäss Art. 31-33 WVRK ausgelegt.</p> <p>Vereinzelt enthalten völkerrechtliche Verträge der EU mit Drittstaaten explizite Vorgaben zur Auslegung. Solche Vorgaben stellen im Verhältnis zu Art. 31-33 WVRK <i>leges speciales</i> dar. Z.B. Art. 16 FZA oder Art. 1 LVA.</p> <p>Das vom EuGH entwickelte «<i>Polydor-Prinzip</i>» kommt zur Anwendung, wenn Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen der EU mit Drittstaaten ähnlich oder wortgleich formuliert sind wie die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts.</p> <p>Gemäss dem «<i>Polydor-Prinzip</i>» kommt eine parallele Auslegung von Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen nur dann in Betracht, wenn der Zweck und der Kontext der fraglichen Vertragsbestimmung, insbesondere auch mit Blick auf die Integrationstiefe des Vertrags, mit dem Zweck und dem Kontext der unionsrechtlichen Parallelbestimmung vergleichbar sind.</p> <p>Das «<i>Polydor-Prinzip</i>» spielt bei der Auslegung der bilateralen Abkommen Schweiz-EU eine Rolle, weil viele Bestimmungen in den bilateralen Abkommen ähnlich oder wortgleich formuliert sind wie die Bestimmungen im Unionsrecht.</p> <p>Im Fall zum Fluglärmstreit zwischen der Schweiz und Deutschland entschied der EuGH, dass die unionalrechtlich gewährleistete Dienstleistungsfreiheit nicht unesehen auf das Luftverkehrsabkommen übertragen werden kann, ohne dass das LVA ausdrücklich eine entsprechende Bestimmung enthält.</p>	<p>3 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">• 0.5 P• 0.5 P• 0.5 P• 0.5 P• 0.5 P• 0.5 P
<p>Total</p>	<p>10 Punkte</p>

Frage 2 (50%)

Im Mitgliedstaat A der EU bereitet man sich auf eine nächste Welle der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) vor. Für den Fall, dass die epidemiologische Krise wieder ähnlich besorgniserregende Ausmasse annehmen sollte wie im März/April/Mai 2020, plant die Regierung von A, die Landesgrenzen zu schliessen und ausländischen Staatsangehörigen die Einreise in das eigene Staatsgebiet vollständig zu untersagen. Ausnahmen sind keine vorgesehen. Von einer solchen Massnahme wären ausdrücklich auch die Staatsangehörigen der anderen EU-Mitgliedstaaten betroffen. Die Regierung von A bittet Sie um eine EU-rechtliche Einschätzung (unter Angabe der relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen und der EuGH-Praxis):

- Welche Ansprüche gewährt das EU-Recht Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Bezug auf den freien Personenverkehr (erwerbstätige Personen, nichterwerbstätige Personen)? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit sich solche Personen erfolgreich auf diese Rechte berufen können?
- Unter welchen Voraussetzungen können diese Freizügigkeitsrechte rechtmässig eingeschränkt werden? Welche Rolle spielen dabei die Grundrechte gemäss Grundrechtecharta (GRC)?
- Wie beurteilen Sie die Rechtmässigkeit der geplanten Massnahme im Licht Ihrer Ausführungen unter a) und b)?

<p>Teilfrage a</p> <p>Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind berechtigt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten <u>frei zu bewegen und aufzuhalten</u> (Art. 21 AEUV und Art. 45 GRC). Die Rechte sind unmittelbar anwendbar und gelten gegenüber dem Aufenthalts- und dem Herkunftsstaat. Gegenüber den spezifischen Freizügigkeitsregelungen der Grundfreiheiten (Art. 45, 49 und 56 AEUV) gelten sie subsidiär.</p> <p>Anders als bei den Grundfreiheiten ist das Aufenthaltsrecht <u>nicht</u> an die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gebunden. Immerhin sind gemäss Art. 21 Abs. 1 AEUV die im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften, namentlich in der <u>Unionsbürger- oder Freizügigkeitsrichtlinie</u> (Richtlinie 2004/38/EG), vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen vorbehalten. Vgl. Urteil Grzelczyk betr. Studenten; Urteil Turpeinen betr. Rentner.</p> <p>Aus der Unionsbürgerschaft ergibt sich zudem ein weitgehendes Recht auf <u>Gleichbehandlung</u> (Art. 18 AEUV), welches im Sekundärrecht konkretisiert wird. Die <u>Unionsbürger- oder Freizügigkeitsrichtlinie</u> (Richtlinie</p>	<p>4 Punkte</p> <p>(Mehrere Antworten können richtig sein, es werden bei Teilfrage a) allerdings nicht mehr als maximal 4 Punkte (zzgl. ZP) vergeben.)</p> <ul style="list-style-type: none">• 1 P (0.5 P Nennung von Art. 21 AEUV u./o. Art. 45 GRC (grundrechtliche Absicherung); 0.5 P Nennung des wesentlichen Inhalts der Bestimmungen)• 0.5 P (keine Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich)• 0.5 ZP für die Nennung eines/beider Urteile• 0.5 P (Nennung von Art. 18 AEUV)
---	---



<p>2004/38/EG) regelt die Freizügigkeit aller Personenkategorien und gewährt den Unionsbürgerinnen und -bürgern Anspruch auf Gleichbehandlung in allen Mitgliedstaaten, soweit sie sich dort <u>rechtmässig</u> aufhalten.</p> <p>Voraussetzungen für das Geltend-Machen des Freizügigkeitsrechts (und der damit verbundenen (Annex-)Rechte wie Familiennachzug und allg. Diskriminierungsverbot): Die Unionsbürgerin resp. der Unionsbürger hat vom Freizügigkeitsrecht <u>Gebrauch gemacht</u> oder <u>zumindest beabsichtigt, davon Gebrauch zu machen</u>. Ausnahme: «Kernbestand» der Unionsbürgerschaft (vgl. EuGH Urteil Ruiz Zembrano).</p> <p>Alle Unionsbürgerinnen und -bürger sowie ihre Familienmitglieder dürfen sich <u>kurzfristig</u>, sprich bis zu drei Monaten, mit gültigem Personalausweis resp. Reisepass in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten.</p> <p><u>Längerfristiger Aufenthalt (mehr als drei Monate):</u> Anstellung oder Selbständigkeit nötig. / Nicht-Erwerbstätige: Ausreichende Krankenversicherung und genügend finanzielle Mittel, um sich und die Familie zu unterhalten. / Studierende müssen an einer anerkannten Bildungseinrichtung eingeschrieben sein und über eine Krankenversicherung verfügen.</p> <p>Art. 45 AEUV schützt die <u>Freizügigkeit der Arbeitnehmenden</u> innerhalb der Union. Diese umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bzgl. Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Art. 45 AEUV wird in der <u>Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer</u> innerhalb der Union konkretisiert.</p> <p>Die <u>Niederlassungsfreiheit</u> (Art. 49 und 54 AEUV) schützt die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbeschränkte Zeit. Sie umfasst die Aufnahme und Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen.</p> <p>Die <u>Dienstleistungsfreiheit</u> (Art. 56 AEUV) umfasst die Freiheit, Leistungen gewerblicher, kaufmännischer, handwerklicher oder freiberuflicher Art, die nicht unter</p>	<ul style="list-style-type: none">• 0.5 P (Der halbe Punkt wird nicht erteilt, wenn nur die UBL genannt und diese bereits an einem anderen Ort bepunktet wird.)• 0.5 P (rechtmässiger Aufenthalt) • 0.5 P (Gebrauch machen)• 0.5 ZP (Nennung des Urteils Ruiz Zembrano) • 0.5 P (Aufenthalt bis zu drei Monaten) • 0.5 P (Aufenthalt von mehr als drei Monaten) • 1 P (0.5 P für die Nennung von Art. 45 AEUV u./o. der relevanten Verordnung; 0.5 P für die Nennung des wesentlichen Inhalts der Bestimmung) • 1 P (0.5 P für die Nennung von Art. 49 und 54 AEUV; 0.5 P für die Nennung des wesentlichen Inhalts der Bestimmungen) • 1 P (0.5 P für die Nennung von Art. 56 AEUV; 0.5 P für die
--	---

<p>den freien Waren-, Personen- oder Kapitalverkehr fallen, in anderen Mitgliedstaaten zu erbringen. Positive und negative Dienstleistungsfreiheit; subsidiär gegenüber den anderen Grundfreiheiten (Art. 57 Abs. 1 AEUV). Gegenüber den Freiheiten des Personenverkehrs unterscheidet sich die Dienstleistungsfreiheit dadurch, dass Dienstleistungen nicht im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erbracht werden und vorübergehender, nicht dauerhafter Natur sind.</p> <p>Der EuGH leitet aus den Freizügigkeitsrechten (sowohl von erwerbstätigen als auch nicht erwerbstätigen Unionsbürgerinnen und -bürgern) einen weitreichenden – wenngleich nicht unbeschränkten – <u>Anspruch auf Bezug von Sozialleistungen</u> ab.</p> <p>Der EuGH hat gestützt auf die Freizügigkeitsrechte (sowohl von erwerbstätigen als auch nicht erwerbstätigen Unionsbürgerinnen und -bürgern) <u>weitreichende Familiennachzugsrechte</u> bejaht.</p>	<p>Nennung des wesentlichen Inhalts der Bestimmungen)</p> <ul style="list-style-type: none">• 0.5 P (Anspruch Sozialleistungen)• 0.5 P (Familiennachzugsrechte)
<p>Teilfrage b</p> <p>Die Freizügigkeitsrechte (sowohl gestützt auf die Unionsbürgerschaft als auch gestützt auf die Grundfreiheiten) gelten <u>nicht</u> absolut. Sie können namentlich aus <u>Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit</u> (vgl. Art. 21 Abs. 1 AEUV, Art. 45 Abs. 3 AEUV, Art. 52 AEUV) sowie aus <u>weiteren zwingenden Gründen des Allgemeininteresses</u> (EuGH) eingeschränkt werden.</p> <p>Die Grundfreiheiten unterliegen grundsätzlich <u>ausdrücklichen</u> (vgl. Art. 45 Abs. 3 und Art. 52 AEUV) und <u>impliziten</u> (z.B. zwingende Gründe des Allgemeininteresses) <u>Schranken</u> (= Rechtfertigungsgründen). Dabei sind sog. Schranken-Schranken (Grundrechte; insb. Diskriminierungsverbot und Verhältnismässigkeitsgrundsatz) stets zu beachten.</p> <p>Der EuGH bejaht die Anwendbarkeit der gemeinschafts- bzw. unionsrechtlichen Grundrechte in ständiger Praxis, wenn die Mitgliedstaaten die Grundfreiheiten beschränken. Die <u>Grundrechte bilden «Schranken-Schranken»</u> der Grundfreiheiten (vgl. Urteile Grogan, ERT, Pfleger). Der EuGH bejaht aber auch die direkte Bezugnahme auf Grundrechte als Rechtfertigung für Beschränkungen von Grundfreiheiten; diesfalls wirken die</p>	<p>2.5 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">• 0.5 P (Einschränkung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit)• 0.5 P (Einschränkung aufgrund weiterer zwingender Gründe des Allgemeininteresses)• 0.5 P (Nennung ausdrücklicher und impliziter Schranken resp. Rechtfertigungsgründe)• 0.5 P (Nennung der Schranken-Schranken)• 0.5 P (Nennung der Grundrechte als Schranken-Schranken, wenn nicht schon weiter oben bepunktet)• 0.5 ZP (Nennung relevanter Urteile)



<p><u>Grundrechte als Schranken</u> der Grundfreiheiten (vgl. Urteil Schmidberger).</p>	<ul style="list-style-type: none">• 0.5 P (Nennung der Grundrechte als Schranken)
<p>Teilfrage c</p> <p>Vorbemerkung: Entweder Prüfung der Einschränkung der aus den Grundfreiheiten (Art. 45 ff., 49 ff. und 56 ff. AEUV) folgenden Aufenthaltsrechte oder des unionsbürgerlichen Freizügigkeitsrechts (Art. 21 Abs. 1 AEUV). In der Musterlösung wird Art. 21 Abs. 1 AEUV geprüft.</p> <p><u>Unmittelbare Beeinträchtigung</u> des unionsbürgerlichen Freizügigkeitsrecht (Art. 21 Abs. 1 AEUV) aufgrund der Massnahme des Mitgliedstaates A. Daher sind folgende Punkt zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Anwendbarkeit</u> (unmittelbare Anwendbarkeit; Vorrang der aus den Grundfreiheiten folgenden Aufenthaltsrechte; grenzüberschreitendes Element notwendig, vgl. oben)• <u>Schutzbereich von Art. 21 Abs. 1 AEUV</u>:<ul style="list-style-type: none">- Sachlich: Recht zum Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat; Recht auf Bewegung (Ein-/Aus-/Rückreise).- Persönlich: grundsätzlich nur UnionsbürgerInnen, ausnahmsweise Drittstaatsangehörige (abgeleitete Rechte).• <u>Eingriff</u>: Unmittelbare Beeinträchtigung des Rechts auf Aufenthalt durch den Aufenthaltsstaat (Verweigerung des Aufenthaltsrechts) und des Rechts auf Bewegung durch den Mitgliedstaat A (Einreiseverbot) gegeben.• <u>Rechtfertigung</u>:<ul style="list-style-type: none">- Schrankenvorbehalt des Art. 21 Abs. 1 AEUV: Gründe der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit (konkretisiert durch Freizügigkeitsrichtlinie). Vorliegend: öffentliche Gesundheit.- Schranken-Schranken (Grundrechte, Verhältnismässigkeitsgrundsatz):	<p>3.5 Punkte</p> <p><i>Es konnten mit der Prüfung der aus den Grundfreiheiten folgenden Aufenthaltsrechte gleich viele Punkte erzielt werden wie mit der Prüfung des unionsbürgerlichen Freizügigkeitsrechts.</i></p> <ul style="list-style-type: none">• 0.5 P (Anwendbarkeit)• 0.5 P (sachlicher und persönlicher Schutzbereich)• 0.5 P. (Eingriff)• 0.5 (Schrankenvorbehalt, öffentliche Gesundheit)• 0.5 ZP (Nennung des Urteils Josemans)



<p>Tangierte Grundrechte: u.a. Persönliche Freiheit, Wirtschaftsfreiheit.</p> <p>Erfüllt die Einschränkung im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzung die Teilgehalte der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit (Zumutbarkeit)?</p> <p>Die Massnahme ist zum Schutz der öffentlichen Gesundheit weder geeignet noch erforderlich noch angemessen.</p> <p>EU-Ausländerinnen und -Ausländer, die sich rechtmässig längerfristig im Mitgliedstaat A aufhalten, würden etwa bei einer allfälligen Rückkehr aus dem Ausland ebenfalls von der erlassenen Massnahme getroffen. Andere Anknüpfungspunkte – wie etwa der ständige Wohnsitz – wären geeigneter.</p> <p>Die vollständige Untersagung der Einreise in das Staatsgebiet von A ohne jede Ausnahme ist kaum erforderlich und sicherlich nicht zumutbar, um die öffentliche Gesundheit in A zu schützen. Es wären ein Ausnahmekatalog, eine Härtefallklausel u.ä. erforderlich gewesen. Bsp. für mögliche weniger einschneidende Massnahmen: Quarantänepflicht; Sonderregelung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger; Ausschluss des kurzfristigen Aufenthalts zu Tourismuszwecken.</p>	<ul style="list-style-type: none">• 0.5 P. (Nennung möglicher tangierter Grundrechte)• 0.5 P (Obersatz Verhältnismässigkeit)• 0.5 P (Subsumtion Verhältnismässigkeit; verschiedene Argumentationslinien vertretbar; 0.5 ZP für besonders gute Argumentation)
Total Frage 2	10 Punkte

Hinweis: Die Punkte des Teils Europarecht wurden mit Faktor 5 multipliziert. Das Punktetotal beträgt somit in beiden Teilen je 100 Punkte.